



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

11/2017

**Allgemeine Geschäftsordnung
der Universität Vechta**

Vechta, 18.09.2017 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 322

Inhalt

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Vechta	3

Der Senat der Universität Vechta hat auf seiner 66. Sitzung am 19.07.2017 folgende Allgemeine Geschäftsordnung beschlossen.

Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Vechta

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für den Senat und die Gremien auf zentraler sowie auf dezentraler Ebene (Fakultäten, Forschungsinstitute, Berufungskommissionen, Zentren etc.) mit Ausnahme des Hochschulrats. ²Die Fakultäten und ihre Untergliederungen können im Rahmen des NHG und der Grundordnung der Universität Vechta mit Zustimmung des Senats abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gremiums mit einer Frist von einer Woche ein. ²In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. ³Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. ⁴Die Unterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt. ⁵Sofern die Zustellung auf diesem Weg aus tatsächlichen, rechtlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann, werden die Unterlagen in Papierform versandt.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Gremiums vor, leitet sie und wirkt auf einen ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung hin. ²Sie oder er bereitet die Beschlüsse vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (3) Sind Vorsitz und Stellvertretung noch nicht gewählt oder verhindert, so beschließt das Gremium unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds der Hochschullehrergruppe über die Sitzungsleitung.
- (4) ¹Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Gremiums oder aller Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. ²Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. ³Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) ¹Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Die hochschulöffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung zumindest in elektronischer Form an der dafür eingerichteten Stelle.
- (6) ¹Ist ein Mitglied des Gremiums an der Teilnahme verhindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Die Stellvertretung übernehmen die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Liste des verhinderten Mitglieds in der Reihenfolge der Stimmenzahl. ³Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw.) ein weiterer Sitz entfallen würde. ⁴Ist das verhinderte Mitglied in einer Personenwahl gewählt worden, so steht die Stellvertretung den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahl zu.

- (7) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe aus, von der sie oder er gewählt worden ist oder wird ein Sitz aus einem anderen Grunde frei, so richtet sich das Nachrückverfahren nach den in Absatz 6 dargestellten Grundsätzen.
- (8) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gemäß Abs. 6 dieser Ordnung nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erfolgen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) ¹Zu Beginn der Sitzung beschließt das Gremium die Tagesordnung. ²Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.
- (2) Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§5 Abs. 3).
- (3) Vorgesehene Tagesordnungspunkte können durch Beschluss des Gremiums nur einmal von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (4) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Berichte und Anfragen“ enthalten.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 4 Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall

- (1) Der Senat, die Fakultätsräte, die Zentrale Studienkommission, die Studienqualitätskommission, die Kommission für Internationale Kooperationen, die Studienkommissionen sowie die Studienfachkommissionen der Fakultäten tagen hochschulöffentlich, soweit die Hochschulöffentlichkeit nicht nach den Absätzen 2 bis 4 auszuschließen ist.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (4) ¹Die Hochschulöffentlichkeit kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. ²Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (5) Die übrigen Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums der Universität und die gewählten Mitglieder des Senats zählen nicht zur Öffentlichkeit.
- (7) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nimmt ein Mitglied nicht teil, wenn diesem selbst, einem nahen Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen

Person daraus ein besonderer persönlicher Vorteil oder Nachteil erwachsen könnte oder ein persönlicher Bezug besteht.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung.
- (2) ¹Nach Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes durch die oder den Vorsitzenden wird den Mitgliedern des Gremiums in der Reihenfolge einer zu führenden Rednerliste das Wort erteilt. ²Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. ³Auf Antrag eines Mitglieds kann das Gremium auch sachkundigen oder betroffenen Nichtmitgliedern Rederecht zu bestimmten Punkten erteilen; § 4 Abs. 7 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) Ist ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht gewährleistet, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Wortmeldung eines Mitglieds zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführungen der Rednerin oder des Redners unterbrochen. ²Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände.
- (2) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. ²Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
 - a. befristete Unterbrechung oder Vertagung oder Terminierung der Sitzung;
 - b. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag;
 - c. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag;
 - d. Umstellung der Tagesordnung
 - e. Überweisung an einen Ausschuss oder an eine Kommission;
 - f. Erteilung des Rederechts;
 - g. sofortige Abstimmung;
 - h. Schluss der Debatte;
 - i. Schluss der Rednerliste;
 - j. Beschränkung der Redezeit;
 - k. Beschränkung der Anzahl der Wortmeldungen pro Mitglied zu einem Tagesordnungspunkt;
 - l. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - m. geheime Abstimmung (keine Gegenrede möglich);
 - n. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlgangs.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Es gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der an-

wesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

- (2) ¹Wird eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen, so beruft die oder der Vorsitzende zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. ³Die Einladungsfrist kann gemäß § 2 Abs. 1 dieser Ordnung auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

§ 8 Abstimmung, Beschlüsse

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. ²Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. ³Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen.
- (3) ¹Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden unter Verwendung einer Wahlurne in geheimer Abstimmung getroffen.
- (4) ¹Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. ³Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. ⁴Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. ⁵Alternativanträge sind nicht zulässig. ⁶Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. ⁷Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) ¹Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ²In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in der Sitzung zulässig.
- (7) Für die Änderung oder Aufhebung von Gremienbeschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich.
- (8) ¹Beschlüsse der Gremien können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ³Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und in der Regel Entscheidungen in Personalangelegenheiten. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.

§ 9 Wahl der oder des Gremienvorsitzenden

- (1) ¹Die oder der Gremienvorsitzende und die Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen vom Gremium gewählt, sofern nicht Sonderregelungen bestehen. ²Die Leitung der Wahl hat das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Gremiums aus der Hochschullehrergruppe.
- (2) ¹An der geheimen Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil. ²Schriftliche Voten der nichtanwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nicht zulässig. ³Wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. ⁴Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten oder einen Namen ankreuzen. ⁵Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht. ⁶Ansonsten wird schriftlich und geheim gewählt. ⁷Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. ⁸Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter zu ziehen hat.
- (3) ¹Das Wahlergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und verlesen. ²Die oder der Gewählte hat die Annahme der Wahl zu erklären. ³Die Ablehnung des Amtes ist nur aus wichtigen, in der Person der oder des Gewählten liegenden Gründen (insbesondere gesundheitliche oder familiäre Gründe oder eine vorangegangene Amtszeit) zulässig. ⁴Liegt nach Feststellung des betreffenden Gremiums ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. ⁵Bis zum Amtsantritt der oder des gewählten Vorsitzenden gilt § 2 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (4) ¹Die Sitzungsleitung unterrichtet das Präsidium unter Beifügung der Wahl Niederschrift über den Ausgang der Wahl. ²Das Wahlergebnis ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) ¹Kommissionen und Ausschüsse können unter Beachtung von § 13 Abs. 3 der Grundordnung eingerichtet werden, um Entscheidungen eines Gremiums durch Empfehlungen vorzubereiten. ²Sie können, soweit nicht Sonderregelungen bestehen, nicht selbst entscheiden, es sei denn, dass ihnen widerruflich und befristet Entscheidungsbefugnisse übertragen sind.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kommissionen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Gremium gewählt.
- (3) ¹Die Kommissionen und Ausschüsse berichten dem einsetzenden Gremium über das Ergebnis ihrer Beratungen. ²Berichterstatte(r)in oder Berichterstatte(r) ist in der Regel die oder der Vorsitzende der Kommission bzw. des Ausschusses.

§ 11 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) ¹Über jede Sitzung wird von einer Protokollführung ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt. ²Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
 - a. Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung;
 - b. die Namen der anwesenden Mitglieder, die Namen der anwesenden Eingeladenen;

- c. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit;
 - d. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - e. Berichte und Anfragen;
 - f. die Anträge im Wortlaut;
 - g. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion;
 - h. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse;
 - i. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des Gremiums sowie dem Präsidium spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
- (4) Wesentliche Protokolländerungsanträge sollen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gremiums bis spätestens einen Werktag vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden.
- (5) ¹Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Gremiums. ²Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. ³Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (6) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird zumindest in elektronischer Form von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 12 Zusätze zum Protokoll

- (1) ¹Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigefügt; sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. ²Sie sind schriftlich binnen einer Woche nach Ende der Sitzung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.
- (3) ¹Die Mitglieder eines Gremiums haben das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen, bei denen sie überstimmt worden sind, abzugeben; diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. ²Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. ³Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung bei der Sitzungsleiterin oder beim Sitzungsleiter eingegangen sein.
- (4) ¹Ist ein Beschluss eines nach Gruppen zusammengesetzten Gremiums in einer Angelegenheit, deren Entscheidung ihm nach dem Gesetz, der Grundordnung oder einer anderen Ordnung der Universität obliegt, gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Mitglieder erneut beraten werden (Gruppenveto, Berufungskommissionen sind ausgenommen). ²Ein Antrag nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Woche nach der Entscheidung und in gleicher Angelegenheit nur einmal gestellt werden. ³Die abschließende Entscheidung darf frühestens eine Woche nach der Antragstellung erfolgen.
- (5) ¹Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Abs. 1 bis 3 sind in der Sitzung vor Schluss des Tagesordnungspunktes anzukündigen. ²Die Meldung erfolgt durch heben beider Hände und ist von der Sitzungsleitung vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Allgemeine Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.